

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/19 89/08/0326

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.1990

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §111;

ASVG §112;

ASVG §35 Abs1;

ASVG §35 Abs3;

ASVG §36 Abs2;

ASVG §58 Abs2;

HBG §2;

Rechtssatz

Der bestellte Verwalter (bzw fallbezogen: die verwaltende Mehrheits- Miteigentümerin) hat (in Ansehung des Hausbesorgerdienstvertrages) notwendigerweise auch die Stellung eines Bevollmächtigten im Sinne der §§ 35 Abs 3 und 36 Abs 2 ASVG (und ist daher auch Normadressat der §§ 111 und 112 ASVG), zumal die mit dem Hausbesorgerdienstvertrag verbundenen Rechte und Pflichten (und damit auch jene, die sich aus der gesetzlichen Sozialversicherung ergeben) zur ordentlichen Verwaltung gehören und damit von der Vertretungsmacht des Verwalters umfaßt sind.

Beitragsschuldner im Sinne des § 58 Abs 2 ASVG sind hingegen alle

Miteigentümer, und zwar (zufolge § 839 ABGB) anteilig. Der

sozialversicherungsrechtliche Dienstgeber des Hausbesorgers

entspricht somit im Ergebnis aus dem arbeitsrechtlichen

Arbeitgeber iS des Hausbesorgergesetzes (vgl EvBl 1979/133 = Arb

9773 = DRdA 1981, 39, mit zustimmender Besprechung von Welser -

Cermak).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989080326.X13

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

25.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at